



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle], wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 60 die Angabe „§ 59b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise“ eingefügt.
2. Es wird folgender neuer § 59b eingefügt:

**„§ 59b
Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise**

(1) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2023 eine einmalige Sonderzahlung gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1.500 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt,

1. wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand.

(2) Zur Abmilderung finanzieller Belastungen aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise wird Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern sowie den unter das Landesministergesetz fallenden Ministerinnen und Ministern für das Jahr 2024

a) eine weitere einmalige Sonderzahlung in Höhe von 300 Euro für das Kalenderjahr 2024 und

b) für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 jeweils eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 120 Euro gewährt,

1. wenn das Dienstverhältnis in den Fällen des Buchstaben a) im Monat Januar und in den Fällen des Buchstaben b) in dem jeweiligen Monat besteht und

2. in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Anwärterinnen und Anwärter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sonderzahlung entsprechend Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a)

a) insgesamt 1000 Euro beträgt und die monatliche Sonderzahlung entsprechend Absatz 2 Buchstabe b) 50 Euro beträgt.

(4) § 7 Absatz 1 und § 8 gelten entsprechend. Maßgebend sind jeweils

1. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse am 9. Dezember 2023,

2. für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe a) die Verhältnisse am 2. Januar 2024 und für die monatlichen Sonderzahlungen nach Absatz 2 Buchstabe b) die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Fällt der erste Tag des Kalendermonats auf einen Feiertag oder einen Wochenendtag und besteht Anspruch auf Besoldung erst ab dem nächstfolgenden Arbeitstag, ist für die Bemessung auf den nächstfolgenden Arbeitstag des Monats abzustellen.

(5) In Fällen einer am 9. Dezember 2023 bestehenden Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 Absatz 1 oder § 64 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes sind für die Sonderzahlung nach Absatz 1 die Verhältnisse der Berechtigten am letzten Tag vor Beginn der Beurlaubung oder der Elternzeit maßgebend, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung

bestanden haben. Satz 1 gilt sinngemäß für die einmalige Sonderzahlung nach Absatz 2 Buchstabe b.

(6) Die Sonderzahlungen bleiben bei sonstigen Besoldungsleistungen unberücksichtigt.

(7) Stehen Sonderzahlungen nach diesem Gesetz aus mehreren Dienstverhältnissen bei dem gleichen Dienstherrn oder vergleichbare Leistungen zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise aus einem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst bei dem gleichen Dienstherrn zu, sind die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz auf höchstens den Betrag begrenzt, der in der Summe der Sonderzahlungen aus den Dienst- und Arbeitsverhältnissen in Fällen des Absatzes 1 und Absatzes 2 Buchstabe a) insgesamt 1800 Euro und des Absatzes 2 Buchstabe b) monatlich 120 Euro (Höchstgrenze) ergibt. Bei mehreren Dienstverhältnissen ist für die Begrenzung das Dienstverhältnis maßgeblich, aus dem die laufenden Bezüge gezahlt werden.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom *[einfügen: Datum und Fundstelle]*, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird vor der Angabe zu § 90 die Angabe „§ 89b Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise 2023“ eingefügt.
2. Es wird folgender § 89b eingefügt:

„§ 89b

Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

(1) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern für das Jahr 2023 eine Sonderzahlung in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 1 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1.500 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz.

(2) Zur Abmilderung der Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise werden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern von laufenden Versorgungsbezügen ferner eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2024 sowie

jeweils für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 eine monatliche Sonderzahlung zusätzlich zu ihren Versorgungsbezügen in sinngemäßer Anwendung des § 59b Absatz 2 SHBesG gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus den jeweils in Absatz 2 aufgeführten Beträgen ergeben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Sonderzahlungen nach diesem Gesetz werden jeweils nur einmal gewährt und gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und bleiben bei der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften sowie bei Vorschriften über die anteilige Kürzung außer Betracht. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz bemessen sich die Sonderzahlungen nach dem Ruhegehalt.

Artikel 3

Änderung der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Die Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008), wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 5 werden die Sätze zwei bis drei gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2023 gewährt. Die Höhe der Sonderzahlung beträgt 1000 Euro. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe bestand. Für die Monate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zusätzlich zu der nach dieser Verordnung zustehenden Unterhaltsbeihilfe eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von jeweils 50 Euro gewährt. Die Sonderzahlung wird nur gewährt, wenn das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe besteht.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 2023 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Mit der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Länder am 9.12.2023 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sind u.a.

Sonderzahlungen zum Inflationsausgleich vereinbart worden. Diese gliedern sich in

- a) eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 1800 Euro sofern ein Beschäftigungsverhältnis am 9.12.2023 besteht und in der Zeit vom 1.8.2023 bis 8.12.2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestand.
- b) Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jew. 120 Euro im Zeitraum vom 1.1.2024 bis 31.10.2024.

Für Auszubildende gelten Beträge von einmalig 1000 Euro bzw. monatlich 50 Euro.

Eine entsprechende Regelung ist für Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht Sonderzahlungen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der gestiegenen Verbraucherpreise für die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes, der Kommunen und der sonstigen Dienstherrn, die unter den Geltungsbereich des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein oder des Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein fallen, sowie für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vor.

Die im Jahr 2024 haushaltswirksamen Mehrausgaben betragen für das Land ca. 197,6 Mio. Euro. Daraus ableitend ergeben sich für den Kommunalbereich Mehrausgaben von ca. 25 Mio. Euro und für sonstige Dienstherrn von ca. 4 Mio. Euro.

Die gesetzlichen Regelungen zur Übertragung der bei den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vereinbarten Anpassungen der Tarifentgelte bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung vorbehalten.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Die nach Artikel 1 vorgesehenen Zahlungen sind Zuschüsse des Dienstherrn nach § 3 Nummer 11c EStG zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen aufgrund des Verbraucherpreisanstiegs in 2023, die als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden. Es wird davon ausgegangen, dass

Auszahlungen, die im Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024 erfolgen, danach einkommen- bzw. lohnsteuerfrei bleiben.

Voraussetzung für die Gewährung der einmaligen Sonderzahlung für das Jahr 2023 in Höhe von 1500 Euro ist, dass das Dienstverhältnis am 9. Dezember 2023 bestanden hat und in der Zeit vom 1. August 2023 bis 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestand. Entsprechendes gilt für die einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2024 mit Bezugnahme auf den Stichtag 2. Januar 2024. Für die monatlichen Sonderzahlungen ist es erforderlich, dass das Dienstverhältnis in dem jeweiligen Monat besteht und in dem jeweiligen Monat mindestens an einem Tag ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge besteht.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit wird die Sonderzahlung anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Maßgebend für die Höhe der einmaligen Sonderzahlung für das Jahr 2023 sowie für die Berechnung einer anteiligen Sonderzahlung sind die am 9. Dezember 2023 vorliegenden Verhältnisse. Für die einmalige Sonderzahlung im Januar 2024 sind die Verhältnisse am 2. Januar 2024 maßgebend. Sofern aufgrund Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 62 oder § 64 LBG an diesem Tag keine Dienstbezüge zustanden, sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Berechnung von Zuschlägen für Altersteilzeit oder für begrenzte Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Absatz 7 regelt eine Deckelung der Sonderzahlung nach dem SHBesG unter Berücksichtigung der in § 3 Nummer 11 c EStG geregelten Höchstbetrages in Fällen anderweitiger Ansprüche aus einem anderen Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei dem gleichen Dienstherrn oder Arbeitgeber. Wirkungen auf die Beamtenversorgung sind im Rahmen des SHBeamtVG geregelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein)

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ebenfalls Sonderzahlungen zur Abmilderung der Folgen des Verbraucheranstiegs erhalten.

Die Höhe der Sonderzahlung bemisst sich nach dem jeweils maßgebenden Ruhegehaltssatz und der Anteilssätze in Fällen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgung ist derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde zu legen, der für die Bestimmung der Mindestversorgung maßgeblich ist.

Die Sonderzahlungen nach dem SHBeamVG sind nicht Teil des Ruhegehalts und bleiben bei den Anrechnungsvorschriften nach dem SHBeamVG unberücksichtigt. Mit der Festlegung, dass die Sonderzahlungen nicht Teil des Ruhegehalts sind, wird insbesondere sichergestellt, dass die Sonderzahlungen bei der Berechnung von Sterbegeld und der Kürzung der Versorgungsbezüge aufgrund eines Versorgungsausgleichs gemäß § 68 SHBeamVG nicht berücksichtigt wird. Sofern Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach dem SHBeamVG zustehen, ist eine Sonderzahlung nur aus dem Ruhegehalt zu gewähren.

Den Sonderzahlungen entsprechende - nach § 3 Nummer 11c EStG - steuerfreie Leistungen, die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu dem gleichen oder einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber erhalten, sind im Rahmen der jeweils geltenden Höchstgrenzen nach § 64 SHBeamVG zu berücksichtigen.

Zu Artikel 3

Für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ist eine der für die Anwärterinnen und Anwärter im Entwurf des § 59bSHBesG vorgesehenen Sonderzahlung entsprechende Regelung in der Unterhaltsbeihilfeverordnung zu treffen, da sie nicht vom Geltungsbereich des SHBesG erfasst sind.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlungen soll - soweit programmtechnisch noch umsetzbar - mit den Februar-Bezügen Ende Januar 2024 erfolgen.

Ole-Christopher Plambeck
und Fraktion

Oliver Brandt
und Fraktion